



**Teilrevision des  
Bürgerrechtsgesetzes**

**(Referendum gegen den  
Kantonsratsbeschluss vom  
24. Januar 2006)**



## Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes

### Worum geht es?

Mit der Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes hat der Kanton Solothurn die **Vorgabe des Bundesrechts umgesetzt**, wonach bei Einbürgerungsverfahren kostendeckende **Gebühren** zu erheben sind.

Aus diesem Grund musste die bisher im kantonalen Gesetz verankerte Einbürgerungstaxe aufgehoben werden. Die kantonalen Gebühren werden im Gebührentarif geregelt, die kommunalen Gebühren sollen neu von den Gemeinden in einem rechtssetzenden Reglement festgelegt werden.

Die Einbürgerungsgesuche werden **wie bis anhin bei der Bürgergemeinde** eingereicht. Diese hat neu das Departement innerhalb von 30 Tagen über den Gesuchseingang zu informieren. Dies ermöglicht eine einheitliche Gesuchserfassung.

Für die Verleihung des Kantonsbürgerrechts an **Schweizer** Bürgerinnen und Bürger ist neu das Departement an Stelle des Regierungsrates zuständig. Zudem werden die Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr wie bis anhin der Fachkommission Bürgerrecht unterbreitet. Mit diesen Massnahmen wird das bisherige Verfahren für Schweizer Bürger vereinfacht.

Die Zuständigkeit zur Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen bzw. dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige soll wie bis anhin der **Wahlfreiheit der Bürgergemeinde** obliegen. Sie hat in einem rechtsetzenden Reglement die **zuständige Behörde zu bezeichnen**.

Zudem wurde bei der Aufnahmepflicht die Altersgrenze für die Gesuchseingabe von 25 auf 22 Jahre reduziert. Dies stellt im Vergleich zum alten Recht eine Verschärfung der Einbürgerungsvoraussetzungen dar und **ermöglicht** bei männlichen Gesuchstellern die **Erfassung als Militärdienstpflichtige**.

Schliesslich werden im Gesetz einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, welche die Übersicht erleichtern.

**Der Kantonsrat hat die Vorlage mit grosser Mehrheit von 80 zu 16 Stimmen angenommen. Dagegen hat ein Komitee der SVP des Kantons Solothurn das Referendum ergriffen. Deshalb unterliegt die Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes der Volksabstimmung.**

Im Rahmen der Änderung des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes vom 3. Oktober 2003 wurde in Artikel 38 festgehalten, dass die kantonalen und kommunalen Behörden für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben können, welche die Verfahrenskosten decken. Diese Änderung trat am 1. Januar 2006 in Kraft. Die im kantonalen Gesetz verankerte Einbürgerungstaxe wird damit hinfällig.

Gleichzeitig sollen Verfahrensoptimierungen, welche sich in der nun beinahe 12-jährigen Praxis mit dem kantonalen Gesetz gezeigt haben, umgesetzt werden.

- **Eingabestelle für Einbürgerungsgesuche bleibt wie bis anhin die Bürgergemeinde.** Damit wurde einem Hauptanliegen der Bürgergemeinden im Vernehmlassungsverfahren entsprochen. Um eine Übersicht über die Zahl der eingereichten Gesuche zu erhalten, werden die Bürgergemeinden inskünftig verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen das Departement über den Gesuchseingang zu informieren.
- **Das Verfahren über die Verleihung des Kantonsbürgerrechts an Schweizer Bürgerinnen und Bürger wurde vereinfacht und beschleunigt.** Neu wird das Kantonsbürgerrecht nicht mehr vom Regierungsrat sondern vom Departement verliehen. Zudem werden die Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr wie bis anhin der Fachkommission Bürgerrecht unterbreitet.
- **Das Verfahren über die Verleihung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Staatsangehörige erfährt keine wesentlichen Änderungen. Sowohl die Wohnsitzerfordernisse als auch die weiteren Voraussetzungen bleiben inhaltlich unverändert.** Der Regierungsrat entscheidet wie bis anhin auf Antrag der Fachkommission Bürgerrecht. Es wurde einzig die Dauer der Unterbrechungsfrist des Wohnsitzerfordernisses von einem halben auf 1 Jahr angehoben, da sich diese Frist in der Praxis als zu kurz erwiesen hat. Bei der Aufnahmepflicht wurde die Altersgrenze für die Gesuchseingabe von 25 auf 22 Jahre reduziert. Dies stellt eine Verschärfung der Einbürgerungsvoraussetzung dar und ermöglicht bei männlichen Gesuchstellern die Erfassung als Militärdienstpflichtige.
- Im Rahmen der Änderung des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes wurde in Artikel 38 festgehalten, dass die kantonalen und kommunalen Behörden für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben können, welche die Verfahrenskosten decken. **Dies bedingt eine Aufhebung der Einbürgerungstaxen in der kantonalen Gesetzgebung.** Die Höhe der kantonalen Gebühr wird im Gebührentarif festgelegt.
- **Die zuständige Behörde zur Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen bzw. dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische Staatsangehörige bleibt wie bis anhin in der Wahlfreiheit der Bürgergemeinden.** Diese haben in einem rechtssetzenden Reglement festzulegen, ob der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung diese Kompetenz erhalten soll. Die Bürgergemeinden haben zudem sicherzustellen, dass die vom Bundesgericht in seinen Entscheiden vom 9. Juli 2003 verlangten Anforderungen an die Rechtsstaatlichkeit des Einbürgerungsverfahrens erfüllt werden. Das bedeutet insbesondere, dass die Entscheide der zuständigen Behörde ausreichend zu begründen sind.

## Argumente des Referendumskomitees Nein zu mehr Einbürgerungen

**Über 2'600 Solothurnerinnen und Solothurner aus allen Gemeinden und Parteien haben das Referendum gegen die Revision des solothurnischen Bürgerrechtsgesetzes unterschrieben. Sie wehren sich gegen diese Gesetzesrevision, weil sie zu massiv mehr Einbürgerungen in solothurnischen Gemeinden führt. Und die Bürgergemeinden, wie auch die Stimmbürger, haben dabei immer weniger zu sagen. Das revidierte Bürgerrechtsgesetz ist unnötig. Es widerspricht eidgenössischem Recht und lässt unsere solothurnischen Bürgergemeinden zu reinen Vollzugsorganen verkommen. Deshalb muss das revidierte Bürgerrechtsgesetz abgelehnt werden. Stimmen Sie NEIN.**

In der Schweiz werden pro Jahr gegen 40'000 Ausländer eingebürgert (1991 waren es erst 5'872). Durch den Wegfall der bisher bei einer Einbürgerung zu leistenden «Einkaufssumme» nimmt die Zahl der Einbürgerungsgesuche derzeit massiv zu. Der grösste Teil davon sind Gesuche von Menschen aus dem ehemaligen Jugoslawien. Der Kanton Solothurn ist bisher durch eine **zurückhaltende Einbürgerungspraxis** aufgefallen. Dies hat er einerseits den mit gesundem Menschenverstand arbeitenden Bürgergemeinden, andererseits dem alten Gesetz, zu verdanken. Mit der Teilrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) soll nun alles anders werden.

### **Achtung: Neue Einbürgerungspraxis!**

In dieser Gesetzesrevision verstecken sich veritable Veränderungen der bisherigen Einbürgerungspraxis. Seit einigen Monaten werden Vertreter solothurnischer Bürgergemeinden in der Umsetzung des neuen Gesetzes und damit in der Handhabung der neuen Einbürgerungspraxis geschult. Das zeigt: Es geht um mehr als nur um eine unbedeutende Gesetzesrevision. Es geht darum, die zurückhaltende Einbürgerungspraxis aufzugeben und die Einbürgerungszahlen massiv zu erhöhen.

Um dies zu erreichen wird versucht, **die Bürgergemeinden zu reinen Vollzugsorganen zu degradieren**, die nur noch Papiere zu beschaffen und nach Solothurn zu schicken haben. Von dort erhalten die Bürgergemeinden dann grünes Licht zur Einbürgerung. Wo an Bürgergemeindeversammlungen über Einbürgerungen abgestimmt werden darf, kann faktisch nur noch Ja gestimmt werden. Denn ein Nein müsste nach neuem Gesetz von den Stimmbürgern begründet werden. So werden Volksrechte beschnitten.

### **Deshalb ist das revidierte Bürgerrechtsgesetz abzulehnen:**

1. Es muss das Ziel sein, **die Richtigen einzubürgern, nicht möglichst viele**. Das revidierte Bürgerrechtsgesetz führt jedoch zwangsläufig zu einer **massiven Steigerung der Einbürgerungszahlen**.
2. **Abklärungen und Entscheide** sind wie bisher primär von den Bürgergemeinden auszuführen und zu fällen. Schlussendlich sind es die Gemeinden, die mit den Eingebürgerten zusammenleben dürfen. Das gewährleistet eine **verantwortungsvolle Auswahl**. Das revidierte Bürgerrechtsgesetz macht aus der demokratischen Einbürgerungspraxis zuneh-

mend einen **Verwaltungsakt**. Die Bürgergemeinden werden zu Vollzugsorganen.

3. In der Schweiz gibt es zwar ein Recht auf ein Einbürgerungsverfahren, jedoch **kein verfassungsmässiges Grundrecht auf eine Einbürgerung**. Deshalb dürfen die Stimmbürger am Schluss zu jedem Einbürgerungsgesuch Ja oder Nein sagen. Ein ablehnender Einbürgerungsentscheid muss **nie begründet werden**. Denn ein Einbürgerungsentscheid ist ein **demokratischer Volksentscheid**. Ob das **Bundesgericht** in der Beurteilung von Einzelfällen eine Begründung verlangt hat, ist politisch nicht relevant. Wir haben Gewaltentrennung. Das Bundesgericht macht keine Gesetze. **Massgebend ist das eidgenössische Recht**. Und dieses sieht **keine Begründungspflicht** für ablehnende Einbürgerungsentscheide vor. Insofern widerspricht das revidierte solothurnische Bürgerrechtsgesetz dem geltenden eidgenössischen Recht. Die Solothurnerinnen und Solothurner wollen weiterhin bei Abstimmungen, **auch zu Einbürgerungen, Ja oder Nein** stimmen dürfen, ohne dies begründen zu müssen. Dieses **Volksrecht** dürfen wir uns nicht nehmen lassen.

## Gegenargumente des Regierungsrates

**Eine Anpassung der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung ist aufgrund übergeordneter Bestimmungen des Bundesrechts notwendig geworden. Die Behauptung, das revidierte Bürgerrechtsgesetz verstosse gegen Bundesrecht, weisen wir entschieden zurück. Mit der Revision verändert sich die Stellung der Bürgergemeinden gegenüber dem alten Recht in keiner Weise. Vielmehr führen wir mit dem revidierten Bürgerrechtsgesetz eine bewährte und rechtsstaatliche differenzierte Einbürgerungspraxis weiter. Stimmen Sie deshalb JA.**

■ Entgegen der Behauptung des Referendumskomitees **ändert sich nichts an der Einbürgerungspraxis** gegenüber ausländischen Staatsangehörigen. Nach wie vor müssen ausländische Staatsangehörige die folgenden Kriterien erfüllen:

- **Genügende Wohnsitzdauer**
- **Handlungsfähigkeit oder Zustimmung des gesetzlichen Vertreters**
- **Keine Einträge im Strafregister**
- **Keine offenen Betreibungen und Verlustscheine in den letzten fünf Jahren**
- **Genügende Sprachkenntnisse**
- **Kenntnis der mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten (Neubürgerkurs)**
- **Vertrautheit mit den örtlichen Lebensgewohnheiten**

Es trifft zu, dass der Kanton eine zurückhaltende Einbürgerungspraxis betreibt. Es besteht auch keine Absicht, dies zu ändern. Mit der Reduktion der Altersgrenze bei der Aufnahmepflicht wird sogar eine **Verschärfung gegenüber dem alten Recht** bewirkt. Entgegen den Behauptungen des Referendumskomitees wurde den Gemeindebehörden anlässlich der in Zusammenarbeit mit dem BWSo (Verband der Bürgergemeinden und Waldbesitzer Kanton Solothurn) erfolgten Schulung aufgezeigt, welche wichtige Filterfunktion sie in diesem Verfahren gegenüber Gesuchstellern einnehmen.

Nur die Einbürgerung von ausserkantonalen **Schweizerbürgern und -bürgerinnen** wird durch die Revision in ein vereinfachtes und damit auch kostengünstigeres Verfahren überführt.

■ Wie unter dem alten Recht bleiben für den Entscheid über die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen bzw. dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige einzig **die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat** zuständig. Durch das revidierte Bürgerrechtsgesetz ändert sich daran nichts. Die **Wahlfreiheit** der Bürgergemeinden **bleibt bestehen**.

■ Das Referendumskomitee behauptet, das teilrevidierte Bürgerrechtsgesetz verstosse gegen Bundesrecht. Diese Aussage ist falsch:

**Die Grundsätze der Bundesverfassung** und nicht das teilrevidierte Bürgerrechtsgesetz **verlangen, dass ein ablehnender Einbürgerungsentscheid begründet wird** und dass eine Weiterzugsmöglichkeit an eine höhere Instanz gegeben ist. Das hat das Bundesgericht mehrfach bestätigt. Die Einbürgerungsverfahren werden mit grösster Gewissenhaftigkeit von Gemeinden und Kanton durchgeführt. Insbesondere sind es die Vertretungen der Gemein-

debehörden, die alle Voraussetzungen für die Eignung beurteilen. Sie prüfen in persönlichen Gesprächen, ob die gesuchstellenden Personen integriert sind. Die demokratischen Rechte werden mit der Anpassung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes in keiner Weise eingeschränkt. Nach den Grundsätzen der Bundesverfassung sind ablehnende Entscheide aber zu begründen. Was spricht dagegen, die Ablehnungsgründe offen und sachlich darzustellen? Kantonsrat und Regierungsrat sind der Ansicht, dass die Bürger in der Gemeindeversammlung Argumente gegen eine Einbürgerung nennen können und dass diese Argumente den Nicht-Eingebürgerten in einem schriftlichen Entscheid mitzuteilen sind. Einem Rechtsstaat wie der Schweiz steht es schlecht an, wenn Entscheide willkürlich gefällt werden.

■ **Das teilrevidierte Bürgerrechtsgesetz beschneidet weder die Gemeindeautonomie noch hebt es Volksrechte aus.** Vielmehr haben die Gemeinden den selben Gestaltungsspielraum wie unter dem alten Recht. Die Gemeinden haben überhaupt nicht nur Exekutivfunktionen, sondern es sind die Bürger vor Ort, welche beurteilen können und sollen, ob ein Gesuchsteller die Voraussetzungen erfüllt.

# Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:



Kantonsratsbeschluss vom 24. Januar 2006

Nr. RG 170/2005

## Teilrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 24 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Oktober 2005 (RRB Nr. 2005/2133), beschliesst:

### I.

Das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

Der Dritte Abschnitt lautet neu:

Dritter Abschnitt:

## Erwerb durch Einbürgerung

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 5. Gesuchseinreichung

<sup>1</sup> Ausserkantonale Schweizer Bürger und Bürgerinnen sowie ausländische Staatsangehörige haben das Einbürgerungsgesuch bei der Bürgergemeinde einzureichen.

<sup>2</sup> Die Bürgergemeinde hat das Departement innert 30 Tagen über das Einbürgerungsgesuch zu informieren.

#### § 6. Anzahl Bürgerrechte

<sup>1</sup> Schweizer Bürger und Bürgerinnen haben bei der Einreichung des Gesuches um Einbürgerung im Kanton Solothurn nachzuweisen, dass sie nicht mehr als ein kantonales Bürgerrecht besitzen.

<sup>2</sup> Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen haben bei der Einreichung des Gesuchs um Einbürgerung in einer weiteren solothurnischen Gemeinde nachzuweisen, dass sie nicht mehr als zwei solothurnische Gemeindebürgerrechte besitzen.

#### § 7. Ehegatten, Kinder und Jugendliche

<sup>1</sup> Ehegatten können einzeln oder gemeinsam eingebürgert werden.

<sup>2</sup> Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auch auf die unmündigen Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers stehen, auf Jugendliche von mehr als 16 Jahren jedoch nur, wenn sie ihrer Einbürgerung schriftlich zustimmen.

#### § 8. Unmündige und entmündigte Personen

<sup>1</sup> Unmündige Personen von mehr als 16 Jahren und entmündigte Personen können, mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, selbständig ein Gesuch um Einbürgerung stellen. Die Voraussetzungen richten sich nach Artikel 34f. BÜG.

<sup>2</sup> Wenn wichtige Gründe vorliegen, werden Gesuche auch für Unmündige unter 16 Jahren entgegengenommen.

#### § 9. Ehrenbürgerrecht

<sup>1</sup> Personen, die sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern mit allen Rechten und Pflichten ernannt werden.

<sup>2</sup> § 6 dieses Gesetzes ist auf das Ehrenbürgerrecht nicht anwendbar.

#### § 10. Wiedereinbürgerung und erleichterte Einbürgerung

Die Wiedereinbürgerung und die erleichterte Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen richten sich nach dem eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz.

### B. Kantonsbürgerrecht

#### 1. Schweizer Bürger und Bürgerinnen

##### § 11. Aufnahmevoraussetzungen

###### a) Wohnsitzerfordernis

Schweizer Bürger und Bürgerinnen können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie zwei Jahre im Kanton Wohnsitz hatten.

<sup>1)</sup> BGS 112.11.

#### § 12. *b) weitere Voraussetzungen*

Ferner haben sich Schweizer Bürger und Bürgerinnen darüber auszuweisen, dass sie

- a) handlungsfähig sind oder die gesetzliche Vertretung dem Gesuch zugestimmt hat;
- b) die schweizerische Rechtsordnung beachten;
- c) ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen.

#### § 13. *Zuständigkeit*

Das Kantonsbürgerrecht an Schweizer Bürger und Bürgerinnen wird vom Departement verliehen.

### 2. Ausländische Staatsangehörige

#### § 14. *Aufnahmevoraussetzungen*

##### a) *Wohnsitzerfordernis*

<sup>1</sup> Ausländische Staatsangehörige können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie sechs Jahre im Kanton Wohnsitz hatten, wovon drei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung.

<sup>2</sup> Für die Frist von sechs Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 10. und 20. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.

<sup>3</sup> Stellen ausländische Ehegatten ein Gesuch um gemeinsame Einbürgerung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 oder 2, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt drei Jahren während der Ehe im Kanton, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung. Dies gilt auch für ausländische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, deren Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzt.

<sup>4</sup> Diese Fristen werden nicht unterbrochen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Wohnsitz für nicht mehr als ein Jahr zur Ausbildung, zur Ausübung des Berufes oder zur Erholung vorübergehend aufgibt.

#### § 15. *b) weitere Voraussetzungen*

Ferner haben sich ausländische Staatsangehörige darüber auszuweisen, dass sie

- a) handlungsfähig sind oder die gesetzliche Vertretung dem Gesuch zugestimmt hat;
- b) die schweizerische Rechtsordnung beachten;
- c) ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen;
- d) genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern besitzen;
- e) die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennen und verstehen;
- f) mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind.

#### § 16. *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Das Kantonsbürgerrecht an ausländische Staatsangehörige wird vom Regierungsrat verliehen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag der Fachkommission Bürgerrecht.

<sup>3</sup> Die Fachkommission Bürgerrecht besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht Beamte oder Beamtinnen bzw. Angestellte der kantonalen Verwaltung sind. Sie wird vom Regierungsrat gewählt und konstituiert sich selbst.

### 3. Verfahrenskosten

#### § 17. *Gebühr*

Wer das Kantonsbürgerrecht erhält, hat eine Gebühr zu bezahlen, welche die Verfahrenskosten deckt. Die Höhe der Gebühr legt der Kantonsrat im Gebührentarif fest.

### C. Gemeindebürgerrecht

#### § 18. *Wohnsitzerfordernis*

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

#### § 19. *Aufnahmepflicht*

Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

#### § 20. *Zuständigkeit*

Die Bürgergemeinde bezeichnet in einem rechtsetzenden Reglement die Gemeindeversammlung oder den Gemeinderat als Organ, welches zur Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige zuständig ist.

#### § 21. *Gebühr*

Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts kann die Bürgergemeinde in einem rechtsetzenden Reglement eine Gebühr erheben, welche die Verfahrenskosten deckt.



§ 22. *Wirkung*

Ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige erwerben das Gemeindebürgerrecht erst, wenn sie in das Kantonsbürgerrecht aufgenommen worden sind.

§ 23 ist aufgehoben.

§ 26 lautet neu:

§ 26. *Ehegatten, Kinder und Jugendliche*

Für Ehegatten, Kinder und Jugendliche gilt § 7 dieses Gesetzes sinngemäss.

**Übergangs- und Schlussbestimmungen zur Teilrevision vom 24. Januar 2006**

Als § 32 wird eingefügt:

§ 32. *Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 24. Januar 2006*

Die bei Inkrafttreten dieser Teilrevision hängigen Bürgerrechtsgesuche werden nach dem für die Gesuchsteller günstigeren Recht beurteilt.

Als § 33 wird eingefügt:

§ 33. *Änderung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Das Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 50 Absatz 2 litera f lautet neu:

f) nach der Bürgerrechtsgesetzgebung;

<sup>2</sup> Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 35<sup>quater</sup> lautet neu:

§ 35<sup>quater</sup>. *Erteilen des Kantonsbürgerrechts*

Erteilen des Kantonsbürgerrechts, pro Gesuch

200 bis 3000

**II.**

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Herbert Wüthrich

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

<sup>1)</sup> GS 87, 195 (BGS 125.12).

<sup>2)</sup> GS 88, 186 (BGS 615.11).

**Regierungsrat und Kantonsrat  
empfehlen Ihnen:**

**JA** zur Teilrevision des  
Bürgerrechtsgesetzes